Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 81/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. August 1968

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e mündliche Verhandlung am 18. Juni 1968 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t - Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	H a h n e r	und
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1963 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der klagende Träger der Unfallversicherung macht einen Ersatzanspruch nach § 1509a der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF gegen die beklagte Ersatzkasse geltend.

Der Kläger hatte einen Unfall, den eine bei ihm versicherte Krankenschwester im Februar 1957 erlitten hatte, zunächst als Arbeitsunfall angesehen und Leistungen gewährt. Nach Anstellung weiterer Ermittlungen hatte er jedoch die Zahlung einer Unfallentschädigung abgelehnt, weil kein Arbeitsunfall vorliege. Eine Durchschrift des ablehnenden Feststellungsbescheides vom 27. Oktober 1958 war auch der Beklagten übersandt worden, bei der die Verletzte gegen Krankheit versichert war. Die Beklagte hatte den Bescheid unangefochten gelassen, sich aber in der Folgezeit geweigert, dem Kläger die von ihm aufgewendeten Kosten nach § 1509a RVO aF zu ersetzen, da sie im Gegensatz zum Kläger der Meinung war, daß doch ein Arbeitsunfall vorliege.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz ist der Auffassung des Klägers beigetreten und hat die Beklagte zum Kostenersatz verurteilt (Urteil vom 1. Februar 1962). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung der Beklagten im Ergebnis für unbegründet gehalten: Der Klage sei schon deswegen zu entsprechen, weil der Ablehnungsbescheid des Klägers auch gegenüber der Beklagten bindend geworden sei; damit stehe zwischen den Beteiligten fest, daß es sich bei dem fraglichen Unfall nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe, so daß nicht der Kläger, sondern die Beklagte leistungspflichtig sei (Urteil vom 31. Mai 1963).

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

die Klage unter Aufhebung der Urteile

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Vorinstanzen abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision der Beklagten Ersatzkasse hat Erfolg. Entgegen der Ansicht des LSG ist der vom Kläger erhobene Ersatzanspruch nach § 1509a RVO aF nicht schon deswegen begründet, weil die Beklagte den ihr übersandten Feststellungsbescheid des Klägers nicht angefochten hat.

Nach § 1509a RVO in der hier noch anzuwendenden alten Fassung hat eine Krankenkasse dem Träger der Unfallversicherung dessen Aufwendungen in bestimmtem Umfang zu ersetzen, wenn sich nachträglich herausstellt, "daß die Krankheit nicht Folge eines Betriebsunfalls ist". Diese Vorschrift, die auch im Verhältnis zu den Ersatzkassen gilt, (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 964 t), macht die Ersatzpflicht der Krankenkasse von der Feststellung abhängig, daß die Krankheit, für die der Träger der Unfallversicherung Leistungen gewährt hat, nicht auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist. Eine solche Feststellung, an die möglicherweise auch die beklagte Ersatzkasse gebunden wäre, ist dem Bescheid des Klägers vom 27. Oktober 1958 nicht zu entnehmen.

Zwar hat der Kläger darin die Gewährung einer Unfallentschädigung abgelehnt, "weil ein Arbeitsunfall nicht vorliegt". Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und damit

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auch des abschließenden Feststellungsbescheides war jedoch allein die Frage, ob Leistungen zu gewähren sind (vgl. die Überschrift vor § 1545 RVO: Feststellung der Leistungen). Die Frage nach dem Vorliegen eines Arbeitsunfalls war für das Feststellungsverfahren lediglich Vorfrage, für den Bescheid des Klägers mithin nur ein Element der Begründung. Ob diese Vorfrage zum Gegenstand einer selbständigen Feststellung im Verwaltungsverfahren gemacht werden kann (für das Gerichtsverfahren vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- und für die Kriegsopferversorgung BSG 9, 80, 84 f sowie SozR SGG § 55 Nr. 38), braucht der Senat nicht zu entscheiden; denn hier ist die Vorfrage, wie der Inhalt des vom Kläger erlassenen Bescheides zweifelsfrei ergibt, nicht selbständiger Verfahrens- und Entscheidungsgegenstand in dem Sinne geworden, daß die Bindungswirkung des Bescheides sich auch auf sie erstreckt (§ 77 SGG). Ist aber, was die Beurteilung des in Rede stehenden Unfalls als Arbeitsunfalls in dem Bescheid des Klägers betrifft, schon im Verhältnis zu der Verletzten als der eigentlichen Adressatin des Bescheides keine Bindung eingetreten, so kann gegenüber der hier beklagten Ersatzkasse nichts anderes gelten. Die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, kann somit im anhängigen Rechtsstreit anders beantwortet werden als in dem früheren Bescheid des Klägers (vgl. Brackmann aaO, S. 967 I 3b am Ende; im Ergebnis ebenso BSG 24, 155).

Da das LSG von seinem abweichenden rechtlichen Ausgangspunkt keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob die Verletzte seinerzeit einen Arbeitsunfall im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung erlitten hat, muß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit diese nunmehr die noch erforderlichen Feststellungen trifft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits, auch des Revisionsverfahrens, bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS